

Die Beglaubigung des folgenden Schriftstücks wurde beantragt:

AKTUALISIERTE GRÜNDUNGSURKUNDE
des „NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREINS (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A
CELOR TALENTAȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET)

infolge der durch den Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung und der durch
Rechtsanwalt László József Somai beglaubigten Zusatzakte Nr. 1 eingetretenen Änderungen

Die Gründungsmitglieder:

- 1. JÁNOS PÉNTEK**, wohnhaft in
- 2. ISTVÁN BERSZÁN**, wohnhaft in
- 3. ERZSÉBET KERESZTES-SZŐKE**, wohnhaft in
- 4. IOSIF SOMAI**, wohnhaft in
- 5. Dr. KATALIN KISS**, wohnhaft in
- 6. DÁVID GÁL**, wohnhaft in
- 7. PIROSKA ADORJÁN**, wohnhaft in

haben die Gründung des **„NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREINS (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENTAȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET)** einstimmig entschlossen, mit:

dem Namen „NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREINS (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENTAȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET)

2. dem **Sitz** in Cluj-Napoca, Muncitorilor-Str. 2, Apt. 3, Kreis Cluj.

3. Das **Anfangsvermögen** des Vereins ist 1.000 (ein tausend) Lei (RON) in bar, und wurde von den Gründungsmitgliedern dem Verein zur Verfügung gestellt.

Das Verein ist vom sozialen Charakter, die **vorrangigen Ziele und Zwecke** des Vereins sind folgende:

- *Die finanzielle Unterstützung, durch die Vergabe von Stipendien, der Schüler in der öffentlichen Bildung und der begabten Studierenden (Bachelor-, Magister- und PhD-Studien), die aus sozial benachteiligten Umgebungen stammen*
- *Veranstaltung von Talentmanagement-Programmen im Land und im Ausland, durch Teilnahme an Workshops, Vorbereitung für Wettbewerbe, Vorstellungsmöglichkeiten, thematische Ferienlager, Studienausflüge und Wettbewerbe für Schüler in der öffentlichen Bildung und der begabten Studierenden (Bachelor-, Magister- und PhD-Studien), die aus sozial benachteiligten Umgebungen stammen*
- *Veranstaltung von Talentmanagement-Programmen im Land und im Ausland, durch Konferenzen und Berufsausbildungen, mit Teilnahme von Pädagogen und Hochschullehrern.*

4. Das Verein ist rumänische Rechtsperson, eine nicht-gewinnorientierte, apolitische, unabhängige Organisation, keiner anderen Rechtsperson untergeordnet.

5. Die **Dauer** des Vereins ist unbestimmt.

6. Die Leitungsorgane und deren Ernennungsweise sind in der von den Gründungsmitgliedern angenommenen Satzung des Vereins beschrieben.

7. Gemäß den Vorschriften der Satzung wurde die Zusammensetzung des Verwaltungsrates beschlossen:

Nr.	Name und Vorname	Staatsangehörigkeit	Wohnadresse	Stelle	Beruf
1.	PÉNTEK JÁNOS	RUMÄNISCH		Vorsitzender (Gründungsmitglied)	Professor
2.	BERSZÁN ISTVÁN	RUMÄNISCH		Mitglied (Gründungsmitglied)	Professor
3.	KERESZTES-SZÓKE ERZSÉBET	RUMÄNISCH		Mitglied (Gründungsmitglied)	Lehrerin
4.	SOMAI IOSIF	RUMÄNISCH		Mitglied (Gründungsmitglied)	Wirtschaftswissenschaftler
5.	MÁTHÉ DÉNES	RUMÄNISCH		Mitglied (Gründungsmitglied)	Dozent
6.	NAGY ANNA	RUMÄNISCH		Mitglied (Gründungsmitglied)	Lehrerin
7.	CSEKE MÓNIKA-ZSÓFIA	RUMÄNISCH		Verwalterin (Vereinsmitglied)	Verwalterin

8. Die laufende Tätigkeit des Vereins wird vom Verwaltungsrat geleitet, der von der Generalversammlung zur Vertretung des Vereins Dritten entgegen beauftragt wird. Die Ernennung der Mitglieder, die Einschränkungen und die Dauer ihres Mandats sind in der Satzung des Vereins geregelt. Die **Amtszeit** des Verwaltungsrates dauert bis 08.03.2024

9. Falls die Zahl der Mitglieder die vom Gesetz festgelegte Zahl überschreitet, wird ein **Rechnungsprüfer** das Verein überprüfen.

10. Rechtsanwalt LÁSZLÓ JÓZSEF SOMAI wird beauftragt, das Verfahren zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit durchzuführen.

Diese Gründungsurkunde wurde von Rechtsanwalt LÁSZLÓ JÓZSEF SOMAI in 4-facher Ausfertigung ausgestellt, 3 davon wurden der Partei ausgegeben.

Unterschriften folgen nach der Satzung des Vereins.

SATZUNG

des „NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREINS (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENTAȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET)

Die Gründungsmitglieder:

- 1. JÁNOS PÉNTEK**, wohnhaft in
- 2. ISTVÁN BERSZÁN**, wohnhaft in
- 3. ERZSÉBET KERESZTES-SZÓKE**, wohnhaft in

- 4. IOSIF SOMAI**, wohnhaft in
- 5. Dr. KATALIN KISS**, wohnhaft in
- 6. DÁVID GÁL**, wohnhaft in
- 7. PIROSKA ADORJÁN**, wohnhaft in

haben die Gründung des „NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREINS (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENȚĂȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET) entschlossen, wie folgt:

KAPITEL I

Allgemeines

- Art.1.** Das Verein „NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREIN (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENȚĂȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET) ist eine nichtstaatliche, apolitische, nicht-gewinnorientierte, unabhängige Organisation, im Folgenden als APCTNM erwähnt.
- Art.2.** In der Tätigkeit des APCTNM erfolgt keine Diskriminierung nach Rasse, Nationalität, Geschlecht oder politische Ansichten.
- Art.3.** Der Name des Vereins ist: **„NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREIN (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENȚĂȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET)**
- Art.4.** Der **Sitz** des Vereins ist in Cluj-Napoca, Iuliu-Maniu-Str. 2, Apt. 3, Kreis Cluj.
- Art.5.** Das APCTNM wird für unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II

Ziele und Zwecke des APCTNM

Art.6. Das Verein ist vom sozialen Charakter und hat folgende Ziele:

- *Die finanzielle Unterstützung, durch die Vergabe von Stipendien, der Schüler in der öffentlichen Bildung und der begabten Studierenden (Bachelor-, Magister- und PhD-Studien), die aus sozial benachteiligten Umgebungen stammen*
- *Veranstaltung von Talentmanagement-Programmen im Land und im Ausland, durch Teilnahme an Workshops, Vorbereitung für Wettbewerbe, Vorstellungsmöglichkeiten, thematische Ferienlager, Studienausflüge und Wettbewerbe für Schüler in der öffentlichen Bildung und der begabten Studierenden (Bachelor-, Magister- und PhD-Studien), die aus sozial benachteiligten Umgebungen stammen*
- *Veranstaltung von Talentmanagement-Programmen im Land und im Ausland, durch Konferenzen und Berufsausbildungen, mit Teilnahme von Pädagogen und Hochschullehrern.*

KAPITEL III

Kategorien der Vermögensquellen des Vereins

Art.7. Das Anfangsvermögen kann durch folgende erhöht werden:

- a) Schenkungen und Vermächtnisse, materielle und finanzielle Hilfen, bewegliche Sachen und Immobilien von einheimischen und ausländischen Rechtspersonen und Privatpersonen;
- b) Schenkungen und Sponsoring von einheimischen und ausländischen Handelsgesellschaften, Organisationen, Vereinen usw.;
- c) Einnahmen der vom Verein organisierten, gesetzlich erlaubten Produktions-, Dienstleistungs- oder Handelstätigkeiten.

KAPITEL IV

Mitglieder

- Art.8.** Jede rumänische oder ausländische Privatperson oder Rechtsperson kann Mitglied werden, die dem Verein beitrifft, es anerkennt und sich verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten und die angenommenen Verpflichtungen genau und zeitgerecht erfüllt.
- Art.9.** 14- bis 18-jährige Jugendlichen können mit vorheriger Zustimmung der Eltern aufgenommen werden.
- Art.10.** Die Mitgliedschaft wird durch einen, von der Generalversammlung genehmigten Beitrittsantrag erworben.
- Art.11.** APCTMN hat folgende Arten von Mitgliedern:
- a) Die Gründungsmitglieder sind die Personen, welche die Initiative der Gründung des Vereins ergriffen haben.
 - b) Die Vereinsmitglieder sind die Privatpersonen oder Rechtspersonen dem APCTMN nach Gründung beigetreten sind.
- Art.12.** Die Mitgliedschaft kann in folgenden Fällen verloren werden:

- auf Antrag
- im Todesfall
- im Fall der Auflösung des Vereins
- durch Ausschluss
- Ausschluss aus dem APCTNM kann durch den Beschluss der Generalversammlung für Verstoß gegen den Vorschriften der Satzung oder der internen Regelung, sowie für die Organisation oder Unterstützung von Tätigkeiten, die mit den Zielen und Zwecken des Vereins in Widerspruch sind, erfolgen.
- Im Fall der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zwei schriftliche Mahnungen (die Mitglieder, die ihren angenommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihre APCTNM-Mitgliedschaft).

Art.13. Die Mitgliedschaft kann durch den Beschluss der Generalversammlung wieder erworben werden wenn die Ursachen des Ausschlusses beseitigt worden sind und relevante Garantien vorhanden sind, dass diese Ursachen nicht wieder aufkommen.

Art.14. Die Mitglieder des APCTNM haben folgende Rechte:

- a) sie haben Wahlrecht nach Erreichen des Alters von 16 Jahren und können nach Erreichen des Alters von 18 Jahren in jeder Position gewählt werden.
- b) sie können die Leitungsgremien des APCTNM wählen und in diesen gewählt werden
- c) sie können mit Stimmrechten an den Sitzungen der Generalversammlung des APCTNM
- d) sie können die Dienstleistungen des APCTNM vorrangig in Anspruch nehmen
- e) sie können an den durch den APCTNM organisierten Tätigkeiten teilnehmen
- f) sie haben Zugang zu den Datenbanken des APCTNM
- g) sie können freiwillig aus dem APCTNM austreten
- h) sie können sonstigen, vom APCTNM den Mitgliedern angebotenen Vorteile genießen

Art.15. Die Mitglieder des APCTNM haben folgende Verpflichtungen:

- a) die Satzung, die Interne Regelung, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates zu beachten
- b) für die Erfüllung der Ziele und Zwecke des APCTNM zu aktivieren
- c) den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die sonstigen, von der Generalversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen
- d) keine materiellen und immateriellen Schaden dem APCTNM oder dessen Mitgliedern zu verursachen, und wenn solche Schaden verursacht werden, Schadenersatz zu leisten
- e) zur Datenbank beizutragen
- f) den APCTNM über wichtige aktuelle und zukünftige Projekte und Tätigkeiten regelmäßig zu informieren
- g) jede Änderung der Wohnadresse zu melden

KAPITEL V

Leitungsorgane, Kontrollorgane und Nebenorgane

1. Generalversammlung

Art.16. Die Generalversammlung ist das Leitungsorgan, das aus alle Vereinsmitglieder besteht.

Art.17. Die Generalversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Art.18. Die Generalversammlung wird einmal jährlich, im ersten Quartal zur ordentlichen Sitzung einberufen; es wird zur außerordentlichen Sitzung bei Bedarf einberufen.

Art.19. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen.

Art.20. Die Generalversammlung wird schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus, mit Angabe des Datums, des Ortes und des Entwurfes der Tagesordnung einberufen.

Art.21. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 +1 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenn in erster Einberufung nicht beschlussfähig ist, wird die Generalversammlung binnen 21 Tagen, mit derselben Tagesordnung wieder einberufen. In zweiter Einberufung ist die Generalversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art.22. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen (1/2 +1 der Zahl der Anwesenden) getroffen.

Art.23. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzender des APCTNM geleitet, oder vom Verwalter, der verpflichtet ist, die Anwesenheitslage der wahlberechtigten Teilnehmer vor der Behandlung der Tagesordnung zu melden.

Art.24. Die Befugnisse der Generalversammlung:

- nimmt am und ändert die Satzung und die Gründungsurkunde des APCTNM
- wählt und entlässt den Verwaltungsrat und den Rechnungsprüfer
- überprüft die Tätigkeit des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers
- legt die Strategie und die allgemeinen Ziele des Vereins fest
- Wahl und Entlassung des Rechnungsprüfers
- die Auflösung und Liquidation des Vereins, sowie die Festlegung der Bestimmung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens
- genehmigt den Haushaltsplan und die Bilanz

2. Der Verwaltungsrat

Art.25. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben natürlichen Personen, die in der Gründungsurkunde aufgeführt sind.

Art.26. Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung für fünf Jahren aus dem Kreis der Gründungsmitglieder und der Vereinsmitglieder gewählt.

Art.27. Der Vorsitzende des APCTNM wird durch die Generalversammlung für fünf Jahren aus dem Kreis der Gründungsmitglieder gewählt.

Art.28. Die Befugnisse des Verwaltungsrats:

- beruft die Generalversammlung ein
- genehmigt die Aufnahme der neuen Mitglieder und deren Austritt aus dem APCTNM
- verhängt und hebt auf die Sanktionen: Warnung, Rüge, Aussetzung
- gründet und löst spezialisierte technische Strukturen (Abteilungen, Kommissionen, Arbeitsgruppen) ab und regelt deren Tätigkeit
- legt fest und ändert die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des APCTNM und ändert sonstige Beiträge nach Bedarf
- ernennt und entlässt das Personal des APCTNM, legt die Gehälter und Zulagen jedes Mitarbeiters anhand der von der Generalversammlung genehmigten Lohnliste fest
- ergreift oder genehmigt alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vorschriften der Satzung, der Beschlüsse der Generalversammlung oder der eigenen Beschlüsse nötig sind
- schließt Rechtsakten im Namen und im Auftrag des Vereins ab
- kann eine Interne Regelung der Funktionierung des APCTNM erstellen
- ist für die Beschaffung und die gute Verwendung der Finanzmittel und Güter des APCTNM verantwortlich. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, güter- oder gewinnerzeugende Tätigkeiten zu starten oder auszuführen, und dann diese Gewinne vollständig für die satzungsmäßige Ziele des APCTNM, einschließlich der Betriebskosten des Vereins. Diese gewinnerzeugenden Tätigkeiten können Produktions-, Dienstleistungs-, sowie Innen- und Außenhandelstätigkeiten sein.
- legt der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht für die vorherige Periode vor und sichert die Vollstreckung deren Beschlüsse, die Ausführung des Haushaltsplans, die Bilanz, den Haushaltsentwurf und den Programmplan des Vereins für das nächste Jahr.

Sonstige Einzelheiten bezüglich der Funktionierung des Verwaltungsrats werden durch die Interne Regelung festgelegt.

Art.29. Neben den gewöhnlichen Befugnissen als Mitglied des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende des APCTNM folgende besondere Befugnisse:

- beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein
- leitet die Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats
- unterschreibt die wichtige Dokumente des APCTNM
- koordiniert, lenkt und kontrolliert die Tätigkeit des Verwaltungsrats, sichert die Vollstreckung der Satzungsvorschriften
- vertritt den APCTNM in allen Beziehungen mit den Organen der Staatsmacht, der Staatsverwaltung und der Justiz
- sichert die Verwaltung der Finanzmittel und Güter des APCTNM

Art.30. Der Verwalter:

- ersetzt den Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit erfüllt alle seinen Aufgaben

Art.31. Befugnisse des Verwalters:

- sichert die Einberufung der Generalversammlung und des Verwaltungsrates
- koordiniert, leitet und überprüft die Tätigkeit des Sekretariats, des Buchhalters und der Mitarbeiter
- sichert die Vorbereitung der Unterlagen, die von der Generalversammlung und vom Verwaltungsrat diskutiert werden

- sichert die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Verwaltungsrates
- überwacht die Ausführung der Sekretariatsarbeit
- führt ein Register der Protokolle der Generalversammlungen und der Sitzungen des Verwaltungsrates, sowie ein Register der Vereinsmitglieder und deren Beiträge.

3. Rechnungsprüfer

Art.32. Falls die Zahl der Mitglieder die vom Gesetz festgelegte Zahl überschreitet, wird ein Rechnungsprüfer das Verein überprüfen.

Art.33. Zur Ausführung seiner Zuständigkeiten, der Rechnungsprüfer oder der Aufsichtsrat:

- überprüft die Verwaltungsweise des Vermögens des APCTNM
- erstellt Berichte und legt diese der Generalversammlung vor
- kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen

4. Nebenorgane

Art.34. Nach Bedarf und mit Genehmigung der Generalversammlung können Nebenorgane errichtet werden, die dem Verwaltungsrat untergeordnet sind (Rechtsberater, Verwalter, Sekretär-Schreiber, Kassierer, Administratoren, Buchhalter usw.)

Deren Entlohnung wird mit Genehmigung des Verwaltungsrats, im Rahmen der Lohnliste erfolgen.

5. Interne Regelung

Art.35. Die Vereinsmitglieder können eine Interne Regelung annehmen. Die Interne Regelung hat als Gegenstand:

- Festlegen die Interpretation und Durchsetzung der Satzungsvorschriften des APCTNM
- Regelung der Fragen, die in dieser Satzung nicht oder ungenügend geregelt sind

Art.36. Die Interne Regelung wird vom Verwaltungsrat angenommen und geändert.

Art.37. Die Interne Regelung wird aufgrund der Satzung und der geltenden Rechtsvorschriften angenommen und in Übereinstimmung mit dieser durchgesetzt.

KAPITEL VI

Das Vermögen und die Einnahmen des APCTNM

Art.38. Der Vermögenswert des APCTNM entsteht aus den Geldbeiträgen der Gründungsmitglieder, im Umfang von 1000 Lei, gezeichnet am Gründungsdatum des APCTNM.

Art.39. Die Einnahmen des APCTNM stammen aus:

- die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- Zinsen und Dividenden aus ordnungsgemäße Einlage der verfügbaren Summen
- Einnahmen der direkten Wirtschaftstätigkeiten
- Schenkungen, Sponsoring oder Vermächtnisse
- Finanzierung durch die öffentliche Hand, durch europäischen Einrichtungen und/oder aus Gemeindehaushalten
- sonstige, gesetzlich vorgesehene Einnahmen

Art.40. APCTNM kann Handelsgesellschaften gründen. Die Dividende aus diese Handelsgesellschaften, wenn sie nicht reinvestiert werden, werden zwingend zur Erfüllung der Ziele des APCTNM angewendet.

Art.41. Die Geldoperationen werden vom Verwaltungsrat genehmigt.

Art.42. Sonstige Einzelheiten bezüglich des Vermögens und der Verwaltung des APCTNM werden durch die Interne Regelung festgelegt.

KAPITEL VII

Auflösung und Liquidation des APCTNM

Art.43. Auflösung und Liquidation können in den gesetzlich vorgesehenen Wege erfolgen, mit Beachtung der Art. 54-72 der Regierungsverordnung Nr. 26/2000.

KAPITEL VIII

Besondere Bestimmungen

Art.44. Die Satzung in der aktuellen Form tritt am Tag der Eintragung des APCTNM ins Vereinsregister in Kraft.

Art.45. Im Falle des Todes der Gründungsmitglieder bekommen deren rechtlichen Erben – wenn volljährig – Gründungsmitglieder des APCTNM.

Art.46. Im Falle des Austritts eines Gründungsmitglieds aus dem APCTNM erfolgt der Austritt ohne die Rücknahme seines Geldbeitrags oder materiellen Beitrags aus dem Vermögen des APCTNM.

Art.47. Im Falle des Austritts oder des disziplinarischen Ausschlusses eines Gründungsmitglieds kann dieser anhand des Beschlusses des Verwaltungsrats mit einem anderen Mitglied des APCTNM ersetzt werden.

Vorliegende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern anlässlich der Gründungs-Generalversammlung vom 22.07.2004 angenommen und durch den Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 15.04.2019 geändert, sie enthält 47 Artikel und wurde am Sitz des APCTNM durch Rechtsanwalt László József Somai in 4-facher Ausfertigung ausgestellt, 3 davon wurden der Partei ausgegeben.

Unterschrift unleserlich
JÁNOS PÉNTEK
Vorsitzender

ANWALTSKANZLEI Somai László-József

**Protokoll zur Identitätsfeststellung der Partei und zur Beglaubigung des Datums des Schriftstücks
Nr. 23/18.07.2019**

Der Unterzeichner, Rechtsanwalt László József Somai, mit dem Kanzleisitz in Cluj-Napoca, Napoca-Str. Nr. 2, Apt. 23, Kreis Cluj, attestiere aufgrund Art. 3 des Gesetzes Nr. 51/1995 die folgende:

Heute, 18.07.2019, erschien vor mir am Kanzleisitz:

JÁNOS PÉNTEK, Gründungsmitglied und Vorsitzender des „NYILAS MISI“ TALENTFÖRDERUNGSVEREINS (ASOCIAȚIA DE PROTEJARE A CELOR TALENTAȚI „NYILAS MISI“ TEHETSÉGTÁMOGATÓ EGYESÜLET), wohnhaft in ,
Personalausweis Serie Nr. *ausgestellt von* am *Personenkennnummer* ,

Aufgrund der mir gewährten Befugnisse, gemäß den Vorschriften des Art. 3 des Gesetzes Nr. 51/1995, attestiere ich die Identität der Partei und das Datum des Schriftstücks.

Unterschrift unleserlich
Rechtsanwalt László József Somai

Stempel: Nationalverein der Anwaltskammer in Rumänien / Anwaltskammer Cluj / SOMAI
LÁSZLÓ JÓZSEF / Anwaltskanzlei

400009 Cluj-Napoca, Napoca-Str 2 / 23, Tel: 004/0264/590351, Fax: 004/0264/591676, Handy: 004/0744/549786
E-Mail: somai@birou-avocati.ro www.birou-avocati.ro

Die Unterzeichnerin, **VENCZEL ENIKŐ**, beeidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Fremdsprachen **ENGLISCH, DEUTSCH, UNGARISCH**, laut der Ermächtigung Nr. **34935/12.04.2013** des Rumänischen Justizministeriums, bescheinige hiermit die Genauigkeit der Übersetzung aus dem **RUMÄNISCHEN** ins **DEUTSCHE**, dass der vorgelegte Text völlig, ohne Omissionen übersetzt wurde und dass durch die Übersetzung der Inhalt und Bedeutung der Unterlage nicht entstellt wurden.

Übersetzerin,